

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 10. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamtes, Straße der Freundschaft 1, und an weiteren hierfür bestimmten Stellen

- Straße der Einheit 79 – Verwaltungsverband
- Bergstraße 11/12 – altes Schloss
- Ringstraße – gegenüber Grundstück Haus Nr. 3

sowie bei räumlich getrennten Ortsteilen an weiteren hierfür bestimmten Stellen

- Kodersdorf-Bahnhof, Am Bahnhof – gegenüber Haus Nr. 23
- Wiesa, Hauptstraße, Bushaltestelle – bei Haus Nr. 26
- Särichen, Görlitzer Straße 25

während der Dauer von mindestens einer Woche.

(2) Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal hinzuweisen.

(3) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachungen

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können diese dadurch öffentlich bekannt gegeben werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,

2. sie im Gemeindeamt Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamtes, Straße der Freundschaft 1.
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 – 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) in der Fassung vom 24.09.1996 außer Kraft.

Kodersdorf, den 10. Mai 2005

Schöne
Bürgermeister

Ausgegangen am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am:

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der
ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 02. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Anstrich „Bergstraße 11/12 – altes Schloss“ wird durch die Angabe „Bergstraße 7/8“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, den 03.05. 2006

Schöne
Bürgermeister

Ausgegangen am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am: